

Pachtvertrag

zwischen (Verpächter/in):

Name: Kleingartenverein „Paradiesmühle“ e.V.

Anschrift: Feldmark Lüdersdorf, 39288 Burg

E-Mail-Adresse: kgvparadiesmuehle@gmail.com

und (Pächter/in):

Name: _____

Anschrift: _____

Telefonnummer: _____

E-Mail-Adresse: _____

über

die Parzelle Nr.: _____

mit einer Fläche von ca.: _____ m².

ab

Pachtbeginn: _____

§ 1 Pachtobjekt

1. Der Verpächter verpachtet an die Pächterin / den Pächter die oben genannte Parzelle in der Kleingartenanlage „Paradiesmühle“.

§ 2 Vertragsdauer und Kündigung

1. Der Pachtvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Der Beginn des Pachtverhältnisses ist das oben genannte Datum.
3. Die Kündigung richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie nach den Regelungen der Satzung des Vereins.
4. Eine Kündigung ist schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Monaten zum Jahresende möglich. Bei Kündigung durch den Verein gelten die gesetzlichen Fristen gemäß § 9 Abs. 2 BKleingG.

§ 3 Pachtzins und Nebenkosten

1. Die Höhe des jährlichen Pachtzinses sowie alle sonstigen Kosten (z. B. Energie, Wasser, Abgaben) ergeben sich aus der jeweils gültigen Beitrags- und Gebührenordnung des Vereins in ihrer aktuellen Fassung.

2. Die Beitrags- und Gebührenordnung wird jährlich im Rahmen der Mitgliederversammlung beschlossen bzw. aktualisiert und ist in ihrer jeweils gültigen Fassung für alle Pächter verbindlich.
3. Der jährliche Pachtzins ist jeweils bis zum 15. Oktober eines Jahres in bar oder per Überweisung an den Verein zu entrichten.

§ 4 Nutzung der Gartenparzelle

1. Die Gartenparzelle darf nur kleingärtnerisch im Sinne des § 1 des Bundeskleingartengesetzes genutzt werden.
2. Eine dauerhafte Wohnnutzung, Überbauung oder zweckfremde Nutzung ist untersagt.
3. Maßgeblich für die Nutzung sind die Vereinssatzung, die Gartenordnung sowie das Bundeskleingartengesetz in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Mitgliedschaft im Verein

1. Der Abschluss dieses Pachtvertrages setzt die Mitgliedschaft im Kleingartenverein „Paradiesmühle“ e.V. voraus.
2. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus der Vereinssatzung.

§ 6 Gemeinschaftsleistungen / Arbeitsstunden

1. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Gemeinschaftsarbeiten sowie die Höhe eines etwaigen Ausgleichsbetrags für nicht geleistete Arbeitsstunden ergibt sich aus der jeweils gültigen Satzung und Beitragsordnung des Vereins.

§ 7 Übergabe und Rückgabe der Parzelle

1. Die Parzelle wird dem Pächter in ihrem gegenwärtigen Zustand übergeben.
2. Ein Übergabeprotokoll wird erstellt und ist Bestandteil dieses Vertrags.
3. Bei Beendigung des Pachtverhältnisses ist die Parzelle vollständig zu beräumen und in ordnungsgemäßen Zustand an den Verein zurückzugeben, sofern keine anderweitige Regelung (z. B. durch Nachpächterübernahme) getroffen wurde.
4. Gegenüber dem Verpächter bestehen bei Beendigung des Pachtverhältnisses keinerlei finanzielle Ansprüche des Pächters für von ihm errichtete bauliche Anlagen, Aufwuchs oder sonstige eingebrachten Einrichtungen auf der Pachtsache. Etwaige Entschädigungszahlungen sind ausschließlich privat zwischen dem bisherigen Pächter und einem eventuellen Nachpächter zu regeln. Der Verein übernimmt hierfür weder eine Haftung noch eine Vermittlungs- oder Ausgleichsverpflichtung. Eine Ausnahme hiervon besteht, wenn einer der Fälle des § 9 Abs. 1 Nr. 2–6 Bundeskleingartengesetz eintritt. In diesem Fall gilt § 11 BKleingG.

§ 8 Bauliche Anlagen

1. Der Zustand sowie die Art und Anzahl der auf der Parzelle befindlichen baulichen Anlagen (z. B. Laube, Gewächshaus, Strom- oder Wasseranschlüsse) ergeben sich aus dem zum Vertragsbeginn gemeinsam angefertigten Übergabeprotokoll.
2. Der Pächter verpflichtet sich, die übernommenen baulichen Anlagen pfleglich zu behandeln und gemäß den Bestimmungen der Vereinssatzung zu nutzen und zu erhalten.

3. Veränderungen oder Neubauten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vorstandes.
4. Nicht genehmigte oder mangelhafte bauliche Anlagen können durch den Verein auf Kosten des Pächters entfernt oder deren Rückbau verlangt werden.
5. Es besteht kein Anspruch auf eine ununterbrochene Versorgung mit Wasser, Strom oder anderen Medien.
6. Unterbrechungen, Einschränkungen oder Änderungen der Versorgung (z. B. durch technische Defekte, behördliche Maßnahmen oder höhere Gewalt) begründen weder eine Minderung des Pachtzinses noch einen Anspruch auf Schadensersatz oder Sonderkündigung.

§ 9 Zutritt zur Kleingartenanlage und Schlüsselregelung

1. Dem Pächter ist der Zutritt zur Kleingartenanlage jederzeit gestattet. Der Pächter erhält hierfür die erforderlichen Schlüssel vom Verein. Das eigenmächtige Nachfertigen, Kopieren oder Weitergeben von Schlüsseln ist untersagt. Bei Beendigung des Pachtverhältnisses sind sämtliche erhaltenen Schlüssel unverzüglich und unaufgefordert an den Verein zurückzugeben. Ein Schlüsselverlust ist dem Verein unverzüglich anzuzeigen.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten der Pächter im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen (DSGVO) ausschließlich zur Durchführung des Pachtverhältnisses.
2. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
3. Für alle nicht in diesem Vertrag geregelten Punkte gelten die Vereinssatzung, die Beitragsordnung, das Bundeskleingartengesetz sowie die Gartenordnung des Vereins.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit des übrigen Vertragsinhalts.
5. Mit Unterzeichnung dieses Vertrages verlieren alle vorherigen zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Pachtverträge ihre Gültigkeit.

Sonstige Anmerkungen:

Burg, 26.08.2025

Ort, Datum



Tino Borde

Vorstandsvorsitzender

Pächter/in